

Rechtsanwaltskammer München  
Tal 33  
80331 München  
**Per Telefax: 089 532944-28**

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_\_

<b>Nachweis der Fortbildung gem. § 15 FAO durch <u>hörende oder dozierende Teilnahme</u></b> für das Jahr _____ „Fachanwalt für _____“ Vor- und Zuname: _____
--

Thema: _____
Veranstalter: _____
Zeitstunden (exkl. Pausenzeiten): _____
teilgenommen als: <input type="checkbox"/> Hörer <input type="checkbox"/> Dozent

Thema: _____
Veranstalter: _____
Zeitstunden (exkl. Pausenzeiten): _____
teilgenommen als: <input type="checkbox"/> Hörer <input type="checkbox"/> Dozent

**Hörende Teilnahme:**

**Eine Teilnahmebestätigung ist diesem Formular beizufügen.**

**Bitte beachten Sie:** Den Nachweisen sollte klar zu entnehmen sein, dass Sie die jeweilige Fortbildungsveranstaltung nicht nur gebucht, sondern auch tatsächlich (und zwar von Beginn bis Ende) besucht haben. Eine Rechnung oder ein auf die Veranstaltung hinweisendes Informationsblatt genügt NICHT zum Nachweis der Teilnahme. Es können nur anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltungen anerkannt werden.

**Dozierende Teilnahme:**

**Eine Bestätigung des Veranstalters liegt diesem Formular bei.**

**Bitte beachten Sie:** Die Vorbereitungszeit wird bei dozierender Tätigkeit nicht angerechnet.

**§ 15 FAO:**

- (1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.
- (2) Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.
- (3) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.
- (4) Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.
- (5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Adresse, Kanzlei, Stempel

## Zusatzblatt

Thema: \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Zeitstunden (exkl. Pausenzeiten): \_\_\_\_\_

teilgenommen als:  Hörer  Dozent

Thema: \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Zeitstunden (exkl. Pausenzeiten): \_\_\_\_\_

teilgenommen als:  Hörer  Dozent

Thema: \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Zeitstunden (exkl. Pausenzeiten): \_\_\_\_\_

teilgenommen als:  Hörer  Dozent

Thema: \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Zeitstunden (exkl. Pausenzeiten): \_\_\_\_\_

teilgenommen als:  Hörer  Dozent